

VERORDNUNG ÜBER DEN JUGENDFONDS

Fassung vom 2. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
Name, Zweck	1	3
Einlagen	2	3
Entnahmen	3	3
Verwaltung, Kontrolle	4	4
Inkrafttreten	5	4

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf

- Art. 92 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16.12.1998
- Art. 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung Uetendorf vom 2.12.2001

folgende

Verordnung über den Jugendfonds

Name, Zweck

Art. 1

¹ Unter der Bezeichnung „Jugendfonds“ besteht eine verwaltete unselbständige Stiftung im Sinne von Art. 92 der Gemeindeverordnung.

² Die Mittel des Fonds sind für Projekte und Anliegen der Uetendorfer Jugend zu verwenden, vor allem, wenn für solche nicht bereits andere öffentliche Gelder zur Verfügung stehen. Sie sollen im weitesten Sinne vorbeugenden und zukunftsorientierten Charakter haben.

³ Die verfügbaren Mittel dienen nicht der Entlastung des jeweiligen Voranschlages.

Einlagen

Art. 2

Der Fonds wird geäuftnet durch

- a Dem der Gemeinde zugekommenen Nachlass der Hulda Schmid-Steck sel. Im Betrag von Fr. 232'000.—
- b allfälligen weiteren Nachlässen oder unentgeltlichen Zuwendungen Dritter, die der Zweckbestimmung von Art. 1 entsprechen
- c allfälligen Überschüssen aus Jungendanlässen und dergleichen
- d Zinserträge gemäss Art. 4. Abs. 1.

Entnahmen

Art. 3

¹ Für Entnahmen können die Zinserträge wie auch das Kapital teilweise oder ganz verwendet werden.

² Beiträge bis Fr. 2'000.00 bewilligt die Geschäftsleitung. ¹

³ Beiträge über Fr. 2'000.00 bewilligt der Gemeinderat. ¹

¹ revidierte Fassung gemäss GRB Nr. 287 vom 02.12.2021. Inkrafttreten per 01.12.2021

Verwaltung, Kontrolle

Art. 4

¹ Das Vermögen Stand 1. Januar ist durch die Gemeinde angemessen zu verzinsen. Der Zinssatz wird jeweils vom Finanzausschuss festgelegt.

² Die Resultateprüfungskommission ist die Kontrollstelle.

³ Über den Fonds wird jährlich in der Gemeinderechnung berichtet.

Inkrafttreten

Art. 5

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Teilrevision Verordnung über den Jugendfonds vom 2. Dezember 2021

Genehmigungsvermerk

Die Änderungen betr. Art. 3, Entnahmen, der vorliegenden Verordnung wurden anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 2. Dezember 2021 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten per 1. Dezember 2021 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATS UETENDORF

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Albert Rösti

Anita Röthlisberger